

## **Bebauungsplan und Konkurrenzschutz**

Nicht jedes wirtschaftliche Interesse berechtigt zu einem Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan – und wer zu spät kommt, den bestraft noch immer das Leben.

Die Antragsteller eines Normenkontrollverfahrens betreiben einen kleineren Supermarkt. Die Gemeinde erließ gegen deren Widerstand im Juli 2018 einen Bebauungsplan, der an anderer Stelle des Gemeindegebiets ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ festsetzte. Im Oktober 2018 wurde einem Wettbewerber in diesem Sondergebiet die Baugenehmigung für den Verbrauchermarkt erteilt. Im Juni 2019 wandten sich die Antragsteller mit einem Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen wies den Antrag als unzulässig zurück. Der Konkurrenzschutz, auf den sich die Antragsteller beriefen, begründe nur ausnahmsweise Rechte, auf die sich ein Mitbewerber berufen könne. Die hier allein geltend gemachte Existenzbedrohung reiche dafür nicht aus. Allein der Wunsch, einen Wettbewerber abzuwehren, berechtige grundsätzlich nicht zu einem Vorgehen gegen einen Bebauungsplan, weil es kein Recht auf konkurrenzfreie wirtschaftliche Betätigung gibt.

Außerdem fehle den Antragstellern das Rechtsschutzbedürfnis, da die Baugenehmigung für den Verbrauchermarkt bereits erteilt sei und deshalb auch eine Nichtigerklärung des Bebauungsplanes die Rechtsstellung der Antragsteller nicht mehr verbessern könne. Denn die Nichtigerklärung des Bebauungsplans hat auf die erteilte Baugenehmigung keine Auswirkungen.

Es ist daher notwendig, die Bauleitplanung der Gemeinde frühzeitig zu beobachten und rechtzeitig die zum Schutz eigener Rechte notwendigen Schritte zu ergreifen. Wir begleiten Sie dabei gern. Sprechen Sie uns so früh wie möglich an.

(OVG Niedersachsen [Lüneburg], Beschluss vom 11.9.2019 –1 MN 94/19 –)

Bischofsheim, 31. Januar 2020